OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350288/2/GS/PP

Datum:
Linz, 3. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des mj. A L H, geb. 2010, vertreten durch die Kindesmutter I H, diese wiederum vertreten durch die Rechtsanwälte T-P & H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 19.10.2016, GZ: BHFR-2016-329711/12-FM, wegen eines Beitrages zur Hauptleistung Heilbehandlung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Das Kostenersatzbegehren des Beschwerdeführers wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 19.10.2016, GZ: BHFR-2016-329711/12-FM, wurde hinsichtlich A L H wie folgt entschieden:

„Sie bekommen Heilbehandlung in Form von Konduktiver Mehrfachtherapie in intensiver Form. Das steht im Bescheid vom 19.10.2016. Die Konduktive Mehrfachtherapie wird ab 01.10.2016 gewährt und dauert so lange, wie es im Bescheid vom 19.10.2016 steht. Für die Konduktive Mehrfachtherapie müssen Sie folgenden Beitrag aus dem Vermögen bezahlen:
- Kosten für die gewährte Leistung zur Gänze Das sind derzeit 170,79 Euro je Einheit."

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass mit Bescheid vom 19.10.2016 A L H die Hauptleistung Heilbehandlung in Form von Konduktiver Mehrfachtherapie in intensiver Form nach § 9 des Oö. ChG gewährt worden wäre. Die Konduktive Mehrfachtherapie werde im Förderzentrum Linz, P-straße, L, durchgeführt. Die vom Land OÖ zu tragenden Kosten für die Konduktive Mehrfachtherapie würden derzeit rund 170,79 Euro für jeden Therapietag betragen. A L H verfüge derzeit über ein Vermögen, das über dem im § 3 Abs. 3 Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung angeführten Freibetrag liege, weshalb er die Kosten für die gewährte Leistung zur Gänze, maximal bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, selbst zu tragen habe. Darum müsse er 170,79 Euro als Beitrag pro Einheit bezahlen.

I.2. Der verfahrensgegenständlichen Beschwerde wird Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtige rechtliche Beurteilung und Gleichheitswidrigkeit vorgebracht. Begründend wird ausgeführt, dass die Mutter des Beschwerdeführers (Bf) am 13.10.2016 bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt den Beschluss vom 11.02.2014 seitens des BG Freistadt zu GZ: 1 Pg 240/13h - 22 sowie den Beschluss des BG Freistadt vom 13.01.2014 zu GZ: 1 Pg 240/13h - 18 abgegeben habe. Dabei habe die Kindesmutter auch mitgeteilt, dass ihrer Ansicht nach entgegen der Ansicht der Bezirkshauptmannschaft kein verwertbares Vermögen vorliege, da es sich zum einen beim erhaltenen Geld um einen Schmerzensgeldbetrag handle und zum anderen auch der Minderjährige keinen Zugriff auf das Geld habe, weil dieses durch das Pflegschaftsgericht gesperrt werde. Trotz dieser Kenntnis der Bezirkshauptmannschaft sei nur fünf Tage später seitens der Bezirkshauptmannschaft der nunmehr bekämpfte Beitragsbescheid erfolgt. Der Minderjährige verfüge jedoch entgegen der Ansicht der Bezirkshauptmannschaft über kein verwertbares Vermögen. Aus dem Beschluss vom 13.01.2014 ergebe sich, dass der Minderjährige von der Versicherung einen Abfindungsbetrag in der Höhe von 70.000 Euro erhalten habe. Dieser Abfindungsbetrag sei nach Ansicht der Kindesmutter als reines Schmerzensgeld anzusehen. Aufgrund juristischer Gründe und vor allem aufgrund prozessualer Vorsicht habe die Versicherung naturgemäß den Betrag

nicht nur als reines Schmerzensgeld tituliert sondern als Abfindungsbetrag. Die Versicherung hätte sich absichern wollen, dass nicht noch weitere Schmerzensgeldansprüche oder andere Schadenersatzansprüche gegenüber der Versicherung geltend gemacht werden würden. Es sei dies eine normale Vorgehensweise. Nur weil jetzt eine juristische Formulierung anders laute, könne es nicht sein, dass nunmehr ein Schmerzensgeldbetrag als verwertbares Vermögen seitens der Bezirkshauptmannschaft gesehen werde. Es sei um erlittene Schmerzen im Zuge der Geburt gegangen. Aus Sicht der Kindesmutter und auch aus Sicht der Rechtsanwaltskanzlei gehe es bei diesem Geld um eine reine Schmerzensgeldzahlung. Ein weiterer Schadenersatzbetrag könne dazumal gar nicht gesehen werden, weil man den weiteren Entwicklungsverlauf nicht vorhersehen hätte können. Um langwierige Gerichtsverfahren und hohe Kosten zu vermeiden, hätte man eben diesen angebotenen Schmerzensgeldbetrag angenommen. Es wäre gleichheitswidrig und vor allem nach dem Oö. ChG nicht nachvollziehbar, wenn nunmehr der Minderjährige nur aufgrund von juristischen Formulierungen hier selber Beiträge zahlen müsste. Für die Kindesmutter wäre klar gewesen, dass es sich hier mehr oder weniger um einen Schmerzensgeldbetrag handelt. Nur aus prozessualer und juristischer Vorsicht wäre eben von der Haftpflichtversicherung des Krankenhauses, und zwar von der Versicherung, das Wort „Abfindung“ gewählt worden. Dies sei jedoch normal und üblich. Jedenfalls könne aber die Formulierung nicht zu Lasten des Minderjährigen gehen und sei daher der gegenständliche Bescheid inhaltlich rechtswidrig. Nach § 3 Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung sei als verwertbares Vermögen nicht zu berücksichtigen ein Schmerzensgeld nach § 3 Abs. 2 Z 3. Nach dem erwähnten Paragraph sei allerdings auch insofern der Bescheid rechtswidrig, weil das angebliche Vermögen in der Höhe von 70.000 Euro für den Minderjährigen auch nicht verwertbar sei. Im Gesetz stehe unter § 3 Abs. 1 ausdrücklich, dass als Vermögen alle beweglichen und unbeweglichen Sachen und sonstigen Werte gelten, soweit sie verwertbar seien. Der gegenständliche Geldbetrag sei seitens des Minderjährigen eben nicht verwertbar. Diesbezüglich werde auf den Beschluss des BG Freistadt vom 11.02.2014 verwiesen. Daraus ergebe sich eindeutig, dass die Spareinlage in der Höhe von 70.000 Euro durch das Gericht gesperrt werde und darüber nur mit Genehmigung des Pflegschaftsgerichtes verfügt werden könne. Somit handle es sich um kein verwertbares Vermögen. Es bedürfe einer Zustimmung des Gerichtes. Das Gericht werde kaum eine Zustimmung erteilen, weil das Gericht auch davon ausgehe, dass es sich hier um einen Schmerzensgeldbetrag handle. Zusammenfassend sei daher auszuführen, dass der Minderjährige über kein verwertbares Vermögen verfüge und daher der Bescheid rechtswidrig sei.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 16.11.2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 19.10.2016, GZ: BHFR-2016-329711/11-FM, wurde A L H, geb. 2010, die Hauptleistung Heilbehandlung in Form von Konduktiver Mehrfachtherapie in intensiver Form nach § 9 des Oö. ChG gewährt.

Am 05.06.2013 wurde zwischen dem mj. A H, geb. 2010, vertreten durch I H, diese vertreten durch Mag. M H, Rechtsanwalt in F, und der Versicherungs AG, L, Schadennummer HO/07/10, in L ein Vergleich abgeschlossen. Darin ist die Abfindung aus der Behandlung vom 30.07.2010 über 70.000 Euro geregelt. Konkret befindet sich in dieser Generalabfindung folgende Textpassage:
„Die Versicherungs AG, als Haftpflichtversicherung der OÖ Gesundheits- und Spitals-AG, GESPAG, verpflichtet sich, an die Kindesmutter, Frau I H einen Betrag von 30.000 Euro sowie an A L H einen Betrag von 70.000 Euro zu bezahlen. Mit dieser Zahlung sind sämtliche allfällige bisherige und künftige Ansprüche der Frau I H und des A L H – ob derzeit absehbar oder nicht – gegen die OÖ Gesundheits- und Spitals-AG, GESPAG, deren Erfüllungsgehilfen sowie die Versicherungs AG aus der Behandlung vom 30.07.2010 general abgefunden, bereinigt und verglichen und stellen Frau I H und A L H keinerlei Ansprüche mehr an die OÖ Gesundheits- und Spitals-AG, GESPAG, deren Erfüllungsgehilfen und die Versicherungs AG aus der gynäkologischen/geburtshilflichen Betreuung im Zusammenhang mit der Geburt von A L H.“

Dieses außergerichtliche Vergleichsanbot wurde pflegschaftsgerichtlich durch das BG Freistadt mit Beschluss vom 13.01.2014, 1 Pg 240/13h - 18, genehmigt.

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Beschwerdevorbringen und ist in dieser Form unbestritten.

Dass die Abfindungserklärung der Versicherung über 70.000 Euro eine Abgeltung für den bei der Geburt des A L H entstandenen Schaden ist, zeigt sich auch durch das im Akt einliegende Schreiben der damaligen Patientenanwältin an die Mutter des Bf vom 11.06.2013:
„... anlässlich der Schiedsstellenverhandlung am 04.06.2013 wurde ihnen, als gesetzliche Vertreterin ihres mj. Sohnes A, von der GESPAG bzw. deren Haftpflichtversicherung für den ihrem Sohn anlässlich der Behandlung am 30.07.2010 in der Landes- Frauen- und Kinderklinik erlittenen Schaden ein außergerichtliches Angebot in Höhe von 70.000 Euro unterbreitet. Darüber hinaus wurde ihnen für ihre Ansprüche ein Angebot in Höhe von 30.000 Euro gemacht. Beide Angebote sind Generalabfindungen. Als Grundlage dienten die Gutachten von Univ.-Prof. Dr. W M und Univ.-Prof. Dr. L A, die ihnen bereits ausgehändigt wurden. Angeschlossen übersende ich ihnen das Vergleichsangebot der Versicherungs AG vom 05.06.2013 und die Abfindungserklärungen über 70.000 Euro und 30.000 Euro mit dem Ersuchen, dieses außergerichtliche Vergleichsangebot pflegschaftsgerichtlich genehmigen zu lassen. Zuständig dafür ist das für sie zuständige Bezirksgericht ...“.

III. Rechtliche Beurteilung:

§ 20 Oö. ChG regelt unter der Überschrift „Beiträge und beitragspflichtige Personen“ Folgendes:
(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte haben bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 sowie von subsidiären Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.

(2) Als Beitrag gemäß Abs. 1 können insbesondere herangezogen werden:

1. das Einkommen sowie das verwertbare Vermögen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 3 und 5;
2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist;

(3) Hat der Mensch mit Beeinträchtigungen Vermögen, dessen Verwertung vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann bereits anlässlich der Leistungsgewährung der Ersatzanspruch sichergestellt werden.

(4) ...

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs. 2 Z 1 und 3 zu erlassen. Dieser Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. welches Einkommen von Menschen mit Beeinträchtigungen in welcher Höhe zu berücksichtigen ist;
2. in welchem Ausmaß das Vermögen von Menschen mit Beeinträchtigungen zu berücksichtigen ist;
   Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Ziele dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. In dieser Verordnung können weiters nähere Bestimmungen über die Gefährdung der Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten sowie besondere Härten erlassen werden.

Mit der Oö. ChG – Beitrags- und Richtsatzverordnung kam die Oö. Landesregierung der Ermächtigung des § 20 Abs. 5 Oö. ChG 2008 nach und erließ Bestimmungen zu den Beiträgen zu den Leistungen nach dem Oö. ChG 2008. § 1 dieser Verordnung regelt unter der Überschrift „Allgemeines, Beiträge zu den Leistungen“ Folgendes:

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen hat bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen und verwertbarem Vermögen zu den Leistungen beizutragen.

(3) Solange verwertbares Vermögen vorhanden ist, ist daraus – vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen – der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.

(4) Solange Einkommen vorhanden ist, ist daraus – vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen – der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.

(5) Beträgt das monatliche Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen, dem eine Hauptleistung nach § 9, 10, 11, 12 Abs. 2 Z 1, 13 oder 14 Oö. ChG gewährt wurde, mehr als 1.000 Euro, so ist der diesen Betrag übersteigende Differenzbetrag als laufender monatlicher Beitrag aus dem Einkommen zu entrichten (höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten). Lebt der Mensch mit Beeinträchtigung in einer privaten Wohnform, erhöht sich dieser Betrag auf 1.500 Euro.

Wenn kein oder kein kostendeckender Beitrag gemäß Abs. 1 bis 5 möglich ist, sind die Beiträge nach den §§ 5 ff zu leisten.

§ 3 der genannten Verordnung regelt unter der Überschrift „Vermögen nach § 20 Abs. 5 Z 2 Oö. ChG“ wie folgt:

(1) Als Vermögen gelten alle beweglichen und unbeweglichen Sachen und sonstigen Werte, soweit sie verwertbar sind.

(2) Folgendes verwertbare Vermögen ist nicht zu berücksichtigen:

1. ein den Lebensverhältnissen angemessener Hausrat,
2. Gegenstände, die zur Befriedigung allgemein anerkannter kultureller Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht als Luxus anzusehen ist,
3. Schmerzengeld gemäß § 1325 ABGB und daraus nachweislich angeschaffte Vermögenswerte einschließlich deren Erträgnisse,
4. Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit dienen.

(3) Darüber hinaus sind Geld oder Geldeswert bis zu insgesamt 12.000 Euro und kleinere Sachwerte nicht zu berücksichtigen.

(3a) Beim Bezug von Leistungen gemäß § 9 Oö. ChG (Heilbehandlung), § 11 Oö. ChG (Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität), § 13 Oö. ChG (Persönliche Assistenz) und § 14 Oö. ChG (Mobile Betreuung und Hilfe) beträgt der nicht zu berücksichtigende Betrag 40.000 Euro.

Vom Bf wird eingewendet, dass er kein Vermögen besitzt, da es sich bei dem Abfindungsbetrag in der Höhe von 70.000 Euro um Schmerzengeld handelt, welches gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 unstrittig nicht als verwertbares Vermögen zu berücksichtigen ist.

Gegenständlich ist daher die Frage zu klären, ob durch die Abfindung der Versicherung über 70.000 Euro dem Bf Schmerzengeld zuerkannt wurde?

Dazu ist die Abfindungserklärung vom 05.06.2013 betreffend A H über den Betrag von 70.000 Euro auszulegen.

Außergerichtlich wurden dadurch die Ansprüche des Bf aus der Behandlung vom 30.07.2010 abgefunden und abschließend geregelt, dass der Bf keinerlei Ansprüche mehr an die GESPAG und die Versicherungs AG aus der geburtshilflichen Betreuung im Zusammenhang mit seiner Geburt stellen wird.

Das Schreiben der Patientenanwältin, mit dem diese Abfindungserklärung der Mutter des Bf übermittelt wurde, legt in diesem Sinn auch ausdrücklich dar, dass dabei ein von der GESPAG bzw. deren Haftpflichtversicherung für den dem Bf anlässlich der Behandlung am 30.07.2010 in der Landes- Frauen- und Kinder-klinik erlittenen Schaden general abgefunden werden soll.

§ 1293 ABGB definiert Schaden als einen „Nachteil, welcher jemandem an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist“.

Man unterscheidet einerseits zwischen dem sogenannten Vermögensschaden, also der erlittenen Beschädigung an vorhandenen Gütern sowie dem entgangenen Gewinn (z.B. Verdienstentgang) und ideellen Schäden, welche lediglich in der Gefühlswelt des Betroffenen eintreten (z.B. Schmerzengeld).

§ 1325 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) regelt das Schmerzengeld folgendermaßen:
Wer jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten, ersetzt ihm den entgangenen, oder, wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst; und bezahlt ihm auf Verlangen überdies ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzengeld.

Schmerzengeld soll ideellen (immateriellen) Schaden abgelten (siehe Kommentar AGBG 3, Rummel § 1325 ABGB). Der Ersatz umfasst körperliche und seelische Schmerzen.

Nach der Judikatur soll Schmerzengeld grundsätzlich durch eine einmalige Abfindung für Ungemach zuerkannt werden, das der Geschädigte/Verletzte voraussichtlich zu erdulden hat.

Bei der Abfindungserklärung handelt es sich somit um eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Versicherer. Darin erhält der Geschädigte eine finanzielle Abgeltung für einen eingetretenen Schaden und danach keine weiteren Ansprüche mehr.

In der gegenständlichen Abfindungserklärung handelt es sich somit um eine Entschädigungssumme für Schmerzen des Bf verursacht durch einen Geburtsschaden. Eindeutig wurde im Wege einer außergerichtlichen Einigung eine Abgeltung für diesen Schaden und die daraus resultierenden Schmerzen vereinbart.

Da dem Bf durch die Abfindungserklärung in der Höhe von 70.000 Euro eindeutig Schmerzengeld zuerkannt wurde, ist dieses als Vermögen nach § 3 Abs. 2 Z 3 der Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung nicht zu berücksichtigen. Der angefochtene Bescheid war daher bereits aus diesem Grund aufzuheben. Weitere Ausführungen, ob es sich bei der pflegschaftsgerichtlich genehmigten Abfindungserklärung um verwertbares Vermögen handelt, erübrigen sich folglich.

Zurückweisung des Antrages auf Kostenersatz:

Gemäß § 74 Abs. 1 AVG hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu tragen. Während gemäß § 35 VwGVG ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde) festgelegt ist, wird dementgegen für das Administrativverfahren keine Kostenersatzpflicht der unterlegenen Partei nominiert. Da es sich im gegenständlichen Verfahren nicht um eine Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder Behördenverhalten iSd Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG handelt, war ein Kostenersatzbegehren – selbst wenn der Beschwerde des Bf Folge zu leisten gewesen wäre – als unzulässig zurückzuweisen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im gegenständlichen Fall war die Abfindungserklärung dahingehend auszulegen, ob dem Bf damit Schmerzensgeld zuerkannt wurde. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor (Auslegungsfrage der Abfindungserklärung).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger